

St. Gallen, 31. März 2015

Info 01/2015 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend einige wissenswerte Informationen im Bereich der 1. Säule zukommen.

Anpassung der Koordinationsverordnungen der Systeme der sozialen Sicherheit CH - EU

Die vierte Aktualisierung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (FZA) zwischen der Schweiz und der EU bringt hauptsächlich Anpassungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts (Unterstellung), die sich aufgrund der Erfahrungen und der Praxis als notwendig erwiesen haben. Dabei geht es in der Regel um Ausnahmen vom Grundsatz der Unterstellung im Erwerbsstaat (Erwerbortprinzip).

Neu sind Schweizer und EU-Bürger, die für zwei oder mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten tätig sind, dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (in der Regel mehr als 25 %) der Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Regelung galt bis anhin nur bei Tätigkeiten für einen einzigen Arbeitgeber. Wer weniger als 25 % seiner Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausübt wird dem Sozialversicherungsrecht des Erwerbsstaates unterstellt. Ist die Person für zwei oder mehrere Arbeitgeber in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten tätig bleibt sie dem Sozialversicherungsrecht des Wohnstaates auch ohne wesentliche Tätigkeit unterstellt.

Für Besatzungsmitglieder von Fluggesellschaften gilt neu das Homebaseprinzip zur Bestimmung des anwendbaren Rechts. Die Heimatbasis ist dort, wo das Besatzungsmitglied eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer nicht für die Unterbringung des Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.

Unbedeutende Tätigkeiten (weniger als 5 % der Arbeitszeit resp. des Einkommens) werden bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften generell nicht mehr berücksichtigt. Die Leitung eines Unternehmens ist auf Grund der Eigenart der Tätigkeit von vornherein keine unbedeutende Tätigkeit.

Sofern die Versicherungsunterstellung vor dem 01.01.2015 festgelegt wurde, bleibt die betroffene Person während längstens zehn Jahren nach der bisherigen Regelung unterstellt. Auf Antrag der betroffenen Person kann eine Abänderung auf die neue Regelung auch vor Ablauf der zehnjährigen Übergangsfrist vorgenommen werden.

Im Verhältnis Schweiz – EFTA-Staaten kommen nach wie vor die bestehenden Verordnungen zur Anwendung. Es wird aber angestrebt, dem EFTA-Abkommen ebenfalls die EU-Verordnungen zu unterstellen.

Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung

Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung so festzulegen, dass mindestens 92 %, aber nicht mehr als 96 % der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind. Dementsprechend hat er in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 01.01.2016 den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes auf CHF 148'200.00 pro Jahr und CHF 406.00 pro Tag angehoben.

Weitere Informationen

- Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welches um den Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals reduziert wurde, berechnet. Der zur Anwendung gelangende Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken; auf- oder abgerundet auf das nächste halbe Prozent. Für das Jahr 2014 bedeutet dies einen Zinssatz von 1,0 % (2013 1,5 %).
- Die im Rahmen des Jahresendversands angekündigte altersmässige Beschränkung des Entschädigungsanspruchs in der Erwerbsersatzordnung (EO) wurde vom Bundesrat per 01.02.2015 (nicht 01.01.2015) in Kraft gesetzt.
- Am 01.04.2015 tritt das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Uruguay in Kraft. Dieses umfasst die Rechtsvorschriften beider Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Es enthält Bestimmungen über die Gleichbehandlung der Angehörigen beider Vertragsstaaten, die Unterstellung der Erwerbstätigen (Erwerbortsprinzip), den Zugang zu Leistungen und deren Export. Den gesamten Abkommenstext finden Sie nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtssammlung des Bundes (SR-Nummer 0.831.109.776.1).
- Am 21.01.2015 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Motion "Zeitgemässe Kinderzulagen", welche eine Erhöhung des Mindestansatzes der Kinderzulagen auf CHF 250.00 fordert, mit 63:59 Stimmen erheblich erklärt. Damit hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau zwei Jahre Zeit um über den Auftrag Bericht zu erstatten und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es ist somit momentan nicht möglich den Zeitpunkt der Einführung der höheren Kinderzulagen zu bestimmen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer